Satzung des „Verbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen e. V.“

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband ist ein berufsständischer Fachverband und führt den Namen „Verband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“, abgekürzt „VLFS“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Dresden. Der Gerichtsstand ist am Wohnort des Vorsitzenden.

(3) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Beamtenbundes im Freistaat Sachsen (SBB – Beamtenbund und Tarifunion Sachsen).

(4) Der Verband ist Mitglied des „Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst“, abgekürzt „BLC“.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der VLFS ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes sind:

a) die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Lebensmittelchemiker/-innen[1] im öffentlichen Dienst zu vertreten und zu fördern,

b) die Grundsatzfragen des Lebensmittelchemikerberufes auch gemeinsam mit dem BLC zu bearbeiten,

c) die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern und zu verbessern,

d) Erfahrungsaustausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und des Umwelt- sowie Verbraucherschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Verbänden zu fördern und zu pflegen,

e) der Öffentlichkeit sachdienliche Informationen zu aktuellen Problemen des lebensmittelbezogenen Gesundheit- und Verbraucherschutzes zu geben.

III. Allgemeines

§ 3 Grundsätze, Geschäftsjahr und Mitteilungsblatt

(1) Es gilt das Vereinsrecht.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Landesverband leistet Zuarbeit für die vom Bundesverband herausgegebenen „Lebensmittelchemiker-Mitteilungen“ und Monatsartikel.

[1] im weiteren Text „Lebensmittelchemiker“ genannt

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können werden:

(1) Lebensmittelchemiker, die im öffentlichen Dienst, einschließlich an Hoch- und Fachschulen, tätig sind;

(2) Studierende der Fachrichtung Lebensmittelchemie und Hospitanten in Vorbereitung der zweiten Staatsprüfung zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker;

(3) andere wissenschaftlich ausgebildete Personen, unabhängig davon ob sie im öffentlichen Dienst tätig sind, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen;

(4) Personen nach Abs. 1 und 3 im Ruhestand.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen mit besonderen Verdiensten um den VLFS kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist in Textform[2] zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorsitzenden in Textform zu erklären. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn es grob gegen die Satzung oder die Berufsinteressen verstoßen hat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt in Textform. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung auf Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge ein Jahr im Rückstand sind und ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Erinnerung und Mahnung in Textform an die letzte dem Verband bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse nicht nachkommen, aus dem Verband ausschließen.
Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandes auf bestehende Forderungen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
Eine Ermäßigung ist in Textform beim Vorstandsvorsitzenden zu beantragen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

[2] „in Textform“ umfasst eine schriftliche oder per E-Mail zugegangene Äußerung

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Dieser wird in der Beitragsordnung festgehalten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des VLFS zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Beitragspflicht besteht bis zum Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband.

(5) Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte, sofern der Vorstand dies festgestellt und dem Mitglied in Textform an die letzte dem Verband bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

(6) Der VLFS führt jährlich eine Umlage an den BLC, den SBB und den Deutschen Beamtenbund über die „Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft – Bund der Technischen Beamten und Tarifbeschäftigten“, abgekürzt „BTB Sachsen“ ab.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband unverzüglich Änderungen seiner Kontaktdaten sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

V. Organe

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind

(1) die Mitgliederversammlung und

(2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VLFS. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu.
Ihr obliegt:

a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafsberichtes des Vorstandes,

b) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer,

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

e) die Wahl der beiden Kassenprüfer und eines Vertreters[3],

f) die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen,

g) die Änderung der Satzung,

h) der Ausschluss von Mitgliedern,

[3)] im weiteren Text „Kassenprüfer“ genannt

i) die Beschlussfassung über den Anschluss an Dachorganisationen und den Austritt aus ihnen.

j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

k) die Auflösung des Verbandes.

(2) Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand beruft zusätzlich Mitgliederversammlungen ein, wenn das Verbandsinteresse oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit durch Einladung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verbandsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder Email-Adresse gerichtet wurde.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den VLFS von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.

(5) Anträge über Satzungs- und Beitragsänderungen sowie der Berufungsbeschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen in jedem Fall Tagungsordnungspunkte der Einladung sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Es wird jedem Mitglied zur Kenntnis gegeben.

(10) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(11) Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(12) Zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter.

(13) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand und auch die Kassenprüfer können jeweils im Block und/oder durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich zu diesem Wahlverfahren keine Gegenstimme erhebt. Abwesende Personen können zur Wahl vorgeschlagen

werden, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme des Amts im Fall der Wahl in Textform vorliegt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(14) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Voraussetzung ist, dass für jedes Amt mindestens ein Kandidat zur Verfügung steht.

(15) Eine Weitergabe von Niederschriften - auch auszugsweise - außerhalb des VLFS bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer aus dem Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,

c) dem Schatzmeister,

d) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, verwaltet das Verbandsvermögen, beruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse durch. Zur Erledigung der Aufgaben kann er in speziellen Angelegenheiten Sachkenner zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter möglich ist.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Für Aufwendungen, die den im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich Tätigen durch Aktivitäten für den Verband entstanden sind, haben diese Aufwandsersatzanspruch im Sinne des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ist im Bedarfsfall möglich.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

(6) Im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(7) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Im Innenverhältnis gilt: Abweichend davon ist der Schatzmeister bei der Durchführung des Onlinebanking allein vertretungsberechtigt. In allen finanziellen Angelegenheiten muss der Schatzmeister zustimmen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(9) Der Vorstand gibt dem Verband eine Datenschutzordnung.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z. B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per E-Mail).

(4) Für die erforderliche Mehrheit bei Entscheidungen außerhalb der förmlichen Vorstandssitzungen gelten die Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.

(5) Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der Vorstandssitzungen ein Protokoll, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Es wird dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

VI. Schlussbestimmung

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, ist in der damit verbundenen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen gleichlautend.

Wiedemar, den 31.08.2019 Wiedemar, den 31.08.2019

Vorsitzender Schriftführer